

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom
Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe,

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mark und erhalten dafür die Monatschrift postfrei (in Deutschland und Oesterreich-Ungarn).

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuss)
und Prof. Dr. O. Taschenberg.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark.
— Zahlungen werden an den Geschäftsführer des Vereins, Herrn Pastor Jahn in Hohenleuben erbeten.

Kommissions-Verlag von Hans Schultze in Dresden, Altmarkt.
Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XXX. Jahrgang.

März 1905.

No. 3.

Zur Krammetsvogelfangfrage.

Von Professor Dr. C. B. Klunzinger in Stuttgart.

Seit der Guttheissung des Krammetsvogelfangs durch das preussische Wildschongesetz vom Sommer 1904 ist der Vogelschutz gewissermassen auf einen toten Punkt gelangt. Eben noch hatten die Freunde des Vogelschutzes nach den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs v. Posadowsky im deutschen Reichstag vom 19. Januar 1901 eine Neugestaltung des deutschen Vogelschutzgesetzes vom Jahr 1888 im Sinne des vom Freiherrn H. v. Berlepsch im Auftrage der bedeutendsten einschlägigen Vereine dem Reichsamt des Innern vorgelegten Entwurfs, wonach insbesondere der Krammetsvogelfang in Wegfall kommen sollte, erhofft. Statt dessen liegt der schwierige Fall vor, dass, selbst wenn der deutsche Reichstag und die deutsche Reichsregierung jetzt endlich geneigt wären, jenen Fang abzuschaffen, ein Widerspruch mit der preussischen Landesgesetzgebung sich ergeben würde, der gern vermieden wird, wenn auch ein Reichsgesetz gegenüber Landesgesetzen eine aufhebende Kraft hat.

Der Verfasser dieses hat in der „Süddeutschen Tierbörse“ vom Dezember 1904 unter der Aufschrift „Der Krammetsvogelvolgfang

oder der deutsche Vogelmassenmord“ die Krammetsvogelfangfrage nach ihrer Entwicklung und nach den Gründen für und wider eingehend erörtert, worauf hier verwiesen wird. Er kam zum Schluss, dass dieser Fang sehr misslich sei, sowohl vom Standpunkte der Tiereschutzbestrebungen im allgemeinen als auch von dem des Vogelschutzes aus, weil dabei unverhältnismässig viele nützliche Vögel mit vertilgt werden. Es handelt sich aber dabei hauptsächlich um höhere Werte, Gesichtspunkte und Ziele: dürfen nützliche Vögel, die uns helfen im Kampfe gegen das Ungeziefer in Wald und Feld, überhaupt oder nebenbei, beim Fang anderer Vögel, noch bei uns in Deutschland in gesetzlich erlaubter Weise in Masse gefangen und vertilgt werden, wie es beim Krammetsvogelfang mit den verschiedenen Drosselarten und kleinen Sängern geschieht? Zum andern: sollen wir Deutsche, durch gesetzliche Erlaubnis dieses Fanges, auch fernerhin unseren Nachbarn im Westen und Süden ein schlechtes Beispiel geben und so jedes Rechtes uns begeben, denselben ihren Vogelmassenmord vorzuwerfen und auf Beseitigung desselben dort hinzuwirken? Sollen wir also Mitschuldige werden an jenem für unsre Landwirtschaft so schädlichen Vogelmassenmord in den Mittelmeerländern? Die Frage des Krammetsvogelfangs ist der Angelpunkt des gesamten Vogelschutzes im In- und Ausland; ohne das Verbot dieses Massenfanges ist unser deutsches Vogelschutzgesetz und die internationale Vereinbarung nahezu wertlos.

Nach des Verfassers Ansicht dürfte sich indessen, trotz der schwierigen augenblicklichen Lage durch das preussische Wildschongesetz, welches die Krammetsvögel ausdrücklich für jagdbares Wild erklärt, eine Versöhnung der Gegensätze in den Anschauungen darin finden lassen, dass man ruhig den Krammetsvogel, aber nur diesen im engeren Sinn, oder die Wachholderdrossel (*Turdus pilaris*), welche unschwer von den andren Drosseln, selbst vom nächstverwandten *Turdus viscivorus* (Misteldrossel) oder dem grossen Krammetsvogel, zu unterscheiden ist, als jagdbares Wild erklärt, zumal er, wenigstens wenn er auf dem Zuge zu uns kommt, sich nicht besonders nützlich erweist. Er könnte ohne Schaden wie die Schnepfen behandelt, d. h. geschossen werden; nur der Fang mittelst Dohnen müsste dann um

so strenger verboten werden: werden ja auch die Schnepfen längst nicht mehr mit Laufdohnen, wie früher, gefangen.

Dadurch würde tatsächlich der Vogelmassenmord bei uns ganz bedeutend eingeschränkt: denn ein richtiger Jäger hat nur ein bestimmtes Ziel, das er von weitem erkennt, im Auge, er wird nicht andre Flüge, wie die nützlichen Drosseln, mit erlegen, auch wird ihm der Vogelfang ebenso unwürdig erscheinen, als der des Haarwilds mittelst Schlingen es von jeher gilt. Sehr wesentlich wäre aber bei einer derartigen etwaigen Neugestaltung des Gesetzes, dass die Schonzeit für die Krammetsvogeljagd bis 1. Oktober, statt 15. September, festgesetzt würde, wie das auch bei den Reichstagsverhandlungen von 1888 für den Fang beantragt wurde. Denn die Zugzeit der Singvögel, zumal der Singdrosseln, dauert bis mindestens Anfang Oktober, und vor diesem Termin wären auch bei der Jagd diese immer noch sehr gefährdet und könnten wenigstens unabsichtlich mit getroffen werden.

Ein Hauptgrund für die Gestattung des Krammetsvogelfangs bildete seinerzeit der hierbei sich ergebende Nebenverdienst der niederen Forstbeamten. Dieser würde aber auch bei der Gestattung der Jagd nicht wegfallen, der einzelne Vogel würde nur bedeutend teurer werden, der so hochgeschätzte Braten würde auch fernerhin zu haben sein, und die Leckermäuler könnten sich das wohl leisten, wie schon Windthorst 1888 zugegeben hat; es ist auch bisher kein Nahrungsmittel für das Volk gewesen. In Sachsen ist nach dem Gesetz von 1876 sogar das Jagen der Drosselarten und das Feilbieten derselben verboten, also auf solchen Nebenverdienst gar keine Rücksicht genommen.

Erst nach Abänderung des deutschen Vogelschutzgesetzes in obigem Sinne, mit gänzlichem Verbot des Fanges (Fang von Stubenvögeln ausgenommen), könnte ernstlich darauf hingearbeitet werden, dass auch in Italien und anderen Mittelmeerländern der Massenvogelfang streng verboten werde, wie eine solche Bewegung bereits dort unter einsichtigen Leuten sich zu zeigen beginnt. Dafür aber sollte ihnen unsererseits die Vogeljadg mit Schiessgewehren nicht mehr so verargt werden; sie bringt niemals den Massenmord zu stande, wie der Fang, selbst wenn es keine Schonzeit gibt; dazu ist das Pulver zu teuer. Der Italiener, der, so gut wie andere Völker, das den meisten Menschen

angeborene Bedürfnis zum Jagen hat, dem aber in Ermangelung fast jeden anderen Wildes eben nur Vögel zu Gebot stehen, will für diese Lust sein Opfer haben, und das Schiessen ist immer noch verhältnismässig weniger für uns schädlich, als das Fangen. Diese Forderung: Schiessen, aber nicht fangen, ist mit der Zeit auch dort wohl erreichbar. Erst aber müssen wir „den Balken aus unserem Auge ziehen“.

Nach der Ansicht des Verfassers wäre es nun geboten, und es ist höchste Zeit, zunächst es noch einmal in erster Linie mit der Ausmerzung des Krammetsvogelfangparagraphen und dem Berlepschen Entwurf überhaupt zu versuchen und darauf hinzuwirken, dass endlich eine diesbezügliche Novelle zum deutschen Vogelschutzgesetz dem Reichstag vorgelegt werde oder der Reichstag von sich aus einen derartigen Beschluss (Resolution) fasse. Sollte sich aber zeigen, dass es so nicht geht, so wäre der zweite vorgeschlagene Weg zu verfolgen: Belassung der Krammetsvögel im engeren Sinne als jagdbares Wild (nach dem preussischen Wildschongesetz) mit Gestattung des Schiessens, womöglich erst vom 1. Oktober an, aber unter strengstem Verbot des Fangens. In dieser Richtung müssten in möglichst weiten Kreisen, durch Unterschriften von seiten der einschlägigen Vereine, auch wissenschaftlicher Vereine und Autoritäten, Eingaben an den Reichstag oder die Reichsregierung gerichtet werden. Zur Aufklärung stehen Abzüge meiner Eingangs erwähnten Schrift von seiten des „Bundes für Vogelschutz“ in Stuttgart zu Gebot.

Ehe aber weitere bestimmte Schritte in der Sache erfolgen, möchte ich, auf besondere Aufforderung der Schriftleitung, diese Fragen in der ornithologischen Monatsschrift zur weiteren Erörterung bringen. Reichstagsabgeordnete, die sich der guten Sache annehmen werden, auch nachdem der Vogelschutzfreund Dr. Beckh von Nürnberg leider ausgeschieden ist, sind gefunden.

Ankunfts- und Abzugsdaten bei Hallein (1904).

I.

Von Viet. Ritter v. Tschusi zu Schmidhoffen.

Sturnus vulgaris. 6. III. 3 Stück. 21. V. die ersten Jungen in den Nistkästen gehört; 25. V. die ersten ausgeflogenen auf den Wiesen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1905

Band/Volume: [30](#)

Autor(en)/Author(s): Klunzinger Karl Benjamin

Artikel/Article: [Zur Krammetsvogelfangfrage. 161-164](#)